

Ergeht an:  
BIA-Mitglieder  
Alle Landesinnungen

Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe  
Sparte Gewerbe und Handwerk  
der Wirtschaftskammer Österreich  
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien  
T 05 90 900-DW | F 01 504 36 13  
E lebensmittel.natur@wko.at  
W <http://www.lebensmittelgewerbe.at>


Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen/Sachbearbeiter  
DI Lorencz/Mag. Glaninger

Durchwahl  
3651

Datum  
05.02.2015

## RUNDSCHREIBEN 016/2015

Lebensmittelrecht	Codex B 18	
<b>Betrifft:</b> „Backerzeugnisse“ - Änderungen		<b>Frist:</b>
<b>Kurzinfo:</b> Das Bundesministerium für Gesundheit gibt Änderungen im Kapitel B 18 „Backerzeugnisse“ bekannt.		

**Der Abs. 2.1.9.2 „Land- und Bauernbrot“ lautet nunmehr:**

### 2.1.9.2 Land- und Bauernbrot

Land- und Bauernbrot sind gleichbedeutende Bezeichnungen für Brote, die in früheren Zeiten mit den typischen Zutaten der jeweiligen ländlichen Region gebacken wurden. Mit diesen Bezeichnungen wird heute in Verbindung gebracht: Brot aus regionaltypischen, überwiegend hochausgemahlene Mehltypen, meist freigeschoben, mit gut ausgebildeter Kruste und kräftigem Geschmack. Eine Teigsäuerung erfolgt überwiegend über Sauerteig (über 50 %). Es werden keine weiteren Zusatzstoffe als Säuerungsmittel und L-Ascorbinsäure zur Behandlung von Weizenmehlen verwendet. Dem regionalen Charakter entsprechend, werden unter diesen Bezeichnungen überregional hergestellte Teiglinge (tiefgekühlte Teiglinge oder halbgebackene Brote), die erst am Verkaufsort herausgebacken werden, ohne Angabe der Herkunft nicht subsu- miert; die Herkunft der Teiglinge ist in diesen Fällen anzugeben.

**Der Abs. 2.1.9.3 „Land- und Bauernbrote mit hervorhebender Bezeichnung“ wird gestrichen.**

**Im Abs. 2.3.2.2.3 ist der Verweis auf andere Absätze fehlerhaft und wird wie folgt korrigiert:**

Hinweis in der Bezeichnung auf	Mindestanteil der namensgebenden Zutat
2.3.2.2.3 Eier	Mindestens 180 g Vollei oder 64 g Dotter pro kg Mahl- und Schälprodukt (inkl. Stärke). Die Verwendung der entsprechenden Menge an Eidauerware ist zulässig. Diese Mindestgehaltsmengen gelten nicht für die in den Abs. 2.3.4.2 und 2.3.4.8 genannten Produkte. Hinsichtlich der Toleranzen bei der Beurteilung siehe Abs. 3.1.2

Freundliche Grüße

BUNDESINNUNG DER LEBENSMITTELGEWERBE

KommRat Prof. Dr. Paulus Stuller e.h.  
Bundesinnungsmeister

DI Anka Lorencz e.h.  
Geschäftsführerin